

Informationsblatt IV: (für zertifizierte Handelsunternehmen) Allgemein vorgeschriebene Kennzeichnungselemente auf den Warenbegleitpapieren von Bio-Produkten

Auf den Warenbegleitpapieren von Bio-Produkten (Lieferscheinen, Rechnungen, Übernahmescheinen) müssen bei Handelsunternehmen folgende allgemeine Kennzeichnungselemente enthalten sein:

1) Aus der Sachbezeichnung bzw. aus dem Artikelnamen muss der Biostatus des Produktes ersichtlich sein. Dies wird bei anerkannten Bio-Produkten idealer Weise durch das Anfügen des Kürzels „Bio“ bei der Sachbezeichnung bzw. beim Artikelnamen gewährleistet. Bei UM-Produkten erfolgt dies durch Angabe des Kürzels „UM“-Produkt“ zusammen/oder mit dem erklärenden Pflichttext „Erzeugnis der Umstellung auf die biologische Produktion“.

2) Weiter **soll** auf den Warenbegleitpapieren die Codenummer der jeweils zuständigen Bio-Kontrollstelle ersichtlich sein, und zwar **inhaltlich mit dem Hinweis auf die Kontrolle/Zertifizierung der Handelstätigkeit**.

Es wird auf den Warenbegleitpapieren der Standardtext mit dem Hinweis auf die Biokontrollstelle für die Handelstätigkeit (inhaltlich) angeführt:

z.B.: Biokontrollstelle für unsere Handelstätigkeit: AT-BIO-301
oder Unsere Handelstätigkeit wird kontrolliert durch: AT-BIO-301

Die Kennzeichnung mit der Codenummer der Biokontrollstelle auf den Warenbegleitpapieren bei Handelsunternehmen ist freiwillig, erleichtert jedoch für die belieferten Firmen die Wareneingangsprüfung und reduziert auch deren Kontroll-/Zertifizierungskosten indirekt.

3) Bei Angabe der Codenummer der Kontrollstelle, die den letzten Verarbeitungsschritt kontrolliert/zertifiziert, darf diese dann nur direkt bei den zertifizierten Bio-Produkten (Artikelnamen) stehen und darf als Ergänzung zu oben unter Punkt 2 genannten **Hinweis auf die Kontrolle/Zertifizierung der Handelstätigkeit** angeführt werden.

z.B.: Standardtext: Unsere Handelstätigkeit wird kontrolliert durch: AT-BIO-301
und bei den Artikelnamen: Bio-Apfelsaft, AT-BIO-902
Bio-Bananen, DE-ÖKO-001

Erklärung:

Laut VO (EG) 834/2007 idgF ist die Kennzeichnung von Bio-Produkten auf **Etiketten mit dem Biohinweis und der Codenummer der Bio-Kontrollstelle des letzterverarbeitenden Betriebes verpflichtend**. Letzterverarbeitende Schritte können auch Abfüllen, Etikettieren oder Umverpacken sein. Die reine Handelstätigkeit gilt in Österreich nicht als Verarbeitungsschritt und auch der Auftrag zur Etikettierung gilt nicht als Verarbeitungsschritt.

Die Kennzeichnung und damit die Reichweite der verpflichtenden Angaben ist laut VO (EG) 834/2007 in der Begriffsbestimmung Artikel 2, Buchstabe k definiert:

*„**Kennzeichnung**“: alle Begriffe, Angaben, Bezeichnungen, Hersteller- oder Handelsmarken, Abbildungen oder Zeichen auf Verpackungen, Schriftstücken, Schildern, Etiketten, Ringen oder Verschlüssen, die ein Erzeugnis begleiten oder sich auf dieses beziehen.*

Für die **Kennzeichnung auf Warenbegleitpapieren** schreibt die EU-Bioverordnung den **Hinweis auf die biologische Produktion (Bio, Öko, ...)** vor. Die Kennzeichnung von Warenbegleitpapieren mit der **Codenummer der Biokontrollstelle** ist laut EU-Bioverordnung indirekt über die Begriffsbestimmung der Kennzeichnung (siehe oben) vorgegeben. Viele Kontrollstellen fordern aber diese Kennzeichnung auch als Maßnahme der Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit sowie der nachgelagerten erleichterten Wareneingangskontrolle von belieferten Firmen ein – so auch die Austria Bio Garantie. Wird die Kennzeichnung mit der Biokontrollstelle auf Warenbegleitpapieren von Verarbeitungsbetrieben nicht verwendet, so muss ein plausibler schriftlicher Grund vorliegen, warum dies nicht bewerkstelligt werden kann.